

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen

am Montag, 30.05.2022, 20:00 Uhr
in der Nordhessenhalle Volkmarsen
(Schulstraße 11, 34471 Volkmarsen)

TAGESORDNUNG:

1. Grundhafte Sanierung der L 3075 (Warburger Straße / Gerichtsstraße) in der OD Volkmarsen
2. Aufwertung der Kugelsburg
hier: Fortführung der Planungsleistungen zur Herstellung einer überdachten Veranstaltungsfläche im Palas (Genehmigung nach § 77 Abs. 2 HGO)
3. Anregungen und Anfragen

Volkmarsen, 20.05.2022

1-1 MW

gez. *Burkhard Scheele*
Stadtverordnetenvorsteher

Orte des Aushangs
(bis einschl. 31.05.2022):

*Volkmarsen, Infopoint Marktplatz
Ehringen, Steenweg
Herbsen, Schmillinghäuser Straße
Hörle, Oberdorf
Külte, Hauptstraße
Lütersheim, Schmiedegasse*



Stadt Volkmarsen

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen

Volkmarsen, 31.05.2022

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen
am Montag, 30.05.2022, 20:00 Uhr
in der Nordhessenhalle Volkmarsen

Anwesenheiten

Vorsitz:

(Anwesenheitsliste entfernt)

Anwesend:

Entschuldigt fehlten:

Vom Magistrat waren anwesend:

Von der Verwaltung waren anwesend:

Vahle, Hendrik
Pfeiffer, Bernd
Funke, Wolfgang

Gäste:

-/-

Tagesordnung

öffentlicher Sitzungsteil

1. Grundhafte Sanierung der L 3075 (Warburger Straße / Gerichtsstraße) in der OD Volkmarsen VL-104/2022
2. Aufwertung der Kugelsburg VL-109/2022
hier: Fortführung der Planungsleistungen zur Herstellung einer überdachten Veranstaltungsfläche im Palas (Genehmigung nach § 77 Abs. 2 HGO)
3. Anregungen und Anfragen
4. Einladung von Herrn Ernst Klein zu einer Gedenkveranstaltung

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher Burkhard Scheele eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Grundhafte Sanierung der L 3075 (Warburger Straße / Gerichtsstraße) in der OD Volkmarsen	VL-104/2022
-----------	---	--------------------

Bürgermeister Linnekugel erläutert die Vorlage.
 In der sich anschließenden Diskussion stellt sich u.a. die Frage der Gestaltung der Gehwege – hier insbesondere die Verwendung von Hoch- und Tiefborden – sowie der Verkehrsführung während der Bauarbeiten.
 Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass die Gerichtsstraße überwiegend mit Flachborden und die Warburger Straße überwiegend mit Hochborden versehen werden solle – eine Änderung des bisherigen Zustands erfolge nicht.
 Während der Bauausführung sei keine Vollsperrung jedoch weiträumige Umfahrungen geplant, deren verursachte Schäden allerdings auf Kosten der Stadt zu beheben seien.
 Im weiteren Verlauf kommt die Frage auf, warum die Warburger Straße in einer 1-zu-1-Erneuerung ausgebaut werden sollte, obwohl die nicht notwendige Überbreite der Stadt zusätzliche Kosten verursache? Hier sei jedoch für einen Rückbau auf die erforderliche Breite wahrscheinlich mit noch höheren Kosten zu rechnen.
 In diesem Zusammenhang teilt der Bürgermeister auf Anfrage mit, dass der Anfrage zur Einrichtung einer Rechtsabbieger-Möglichkeit von der Gerichtsstraße in die Kasseler Straße zur Andienung der zukünftigen Kindertagesstätte von Hessen Mobil eine Absage erteilt worden sei.
 Bezugnehmend auf die vor geraumer Zeit deinstallierte Querungshilfe in der Warburger Straße teilt der Bürgermeister mit, dass die Wiederinstallation geplant sei, jedoch stehe der Standort noch nicht fest. Weiterhin informiert er, dass Hessen Mobil die Bauausführung nochmals den Gremien vorstelle.
 Abschließend zeichnet sich eine generelle Zustimmung ab, jedoch stellt sich die Frage der Abbildung im Haushalt, wozu Herr Vahle mitteilt, dass die Abbildung der Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte 2023/2024 gefährde. Aus der Diskussion um die Finanzierung ergeht abschließend der Vorschlag zur Anpassung des Beschlussvorschlages wie folgt:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorlage zur Kenntnis. Die Umsetzung der Gemeinschaftsmaßnahme an der L 3075 (Warburger Straße / Gerichtsstraße) wird begrüßt. Dem Abschluss der vorgelegten Verwaltungsvereinbarung wird zugestimmt. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind für Straßenbau in die Haushaltsplänen 2023/2024 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	4
Enthaltungen	-

2.	Aufwertung der Kugelsburg hier: Fortführung der Planungsleistungen zur Herstellung einer überdachten Veranstaltungsfläche im Palas (Genehmigung nach § 77 Abs. 2 HGO)	VL-109/2022
-----------	--	--------------------

Bezugnehmend auf die Vorlage teilt der Bürgermeister mit, dass man gegen Ende Juni 2022 mit dem nächsten Bewilligungsbescheid rechne.
 Es ergehen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorlage zur Kenntnis und genehmigt gemäß § 77 Abs. 2 HGO die Vergabe von Planungsleistungen (Lph. 5-9) zur Herstellung einer überdachten Veranstaltungsfläche im Palas der Kugelsburg an das Planungsbüro der Stadträtin Brigitte Schade-Kleist.

Der voraussichtliche Auftragswert beläuft sich auf 24.437,07 Euro (brutto).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	1

3.	Anregungen und Anfragen
-----------	--------------------------------

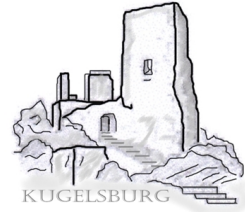
4.	Einladung von Herrn Ernst Klein zu einer Gedenkveranstaltung
-----------	---

Herr Scheele informiert über eine Einladung von Herrn Ernst Klein zu einer Gedenkveranstaltung am Platz der gegenseitigen Achtung am 02.06.2022 um 19:00 Uhr.

Stadtverordnetenvorsteher Burkhard Scheele schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarßen und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

Burkhard Scheele
Stadtverordnetenvorsteher

Miriam Wiegand
Schriftführerin



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-104/2022

- öffentlich -

Datum: 24.05.2022

Aktenzeichen	BV-BP
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	30.05.2022	beschließend

Grundhafte Sanierung der L 3075 (Warburger Straße / Gerichtsstraße) in der OD Volkmarsen

Sachdarstellung:

Nachdem die o. g. Maßnahme im Landesbauprogramm aufgenommen worden ist, fand ein erster Abstimmungstermin im April 2021 mit Hessen Mobil und der KBN statt. Im Jahr 2021 wurden der Zustand der Kanal- und Wasserleitungen im Ausbau überprüft.

Der Kanalzustand ist so schlecht, dass ein Neubau in der Warburger Straße erforderlich ist.

Die Wasserleitungsbauarbeiten sind lediglich im Kreuzungsbereich Warburger Straße / Wiedelohweg / Gerichtsstraße / Kasseler Str. / Wittmarstr. erforderlich.

Die Ausführungsplanung für die nachfolgenden Bereiche wurde nunmehr fertiggestellt, ein Leistungsverzeichnis erstellt und wie folgt bepreist:

	Netto	MwSt.	Brutto
Angebotssumme AN	2.826.189,12	536.975,93	<u>3.363.165,05</u>
Abschnitt			
00	Allgemein		449.098,00
00.00	Baustelleneinrichtung		350.000,00
00.01	Verkehrssicherung		75.000,00
00.02	SiGeKo		4.000,00
00.03	Kontrollprüfungen - Hessen Mobil		3.700,00
00.04	Baubüro - Hessen Mobil		17.000,00
01	Straßenbau Gerichtsstraße		318.345,00
02	Straßenbau Warburger Straße		683.202,60
03	← Stadt Volkmarsen		66.776,00
04	Wasserleitung (Teil 1 KBN) 1. BA		124.441,90
05	Kanal (Teil 2 KBN) 1. BA		280.781,26
06	Wasserleitung (Teil 3 KBN) 3. BA		150.742,50
07	Kanal (Teil 4 KBN) - 2. BA		388.127,10
08	Kanal (Teil 4 KBN) - 3. BA		364.072,76
	Netto		2.826.189,12
	Brutto		<u>3.363.165,05</u>

Bei dem Titel 03 handelt es sich um den **barrierefreien Ausbau der beidseitigen Bushaltestelle** „Krankenhaus“. Die Kosten der Untertitel 00 bis 02 würden prozentual auf die Beteiligten aufgeteilt.

Mit Kosten i. H. v. **78.745,10 Euro** wäre zu rechnen, welche jedoch gefördert werden. Mittel stehen unter der Investitionsnummer I-547-002 zur Verfügung.

Hessen Mobil wird die Arbeiten jedoch erst dann ausschreiben, wenn die abzuschließende Verwaltungsvereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist.

Ein Entwurf der Vereinbarung wurde vorgelegt (siehe Anhang). Demnach muss die Stadt Volkmar- sen mit folgende Kosten rechnen:

Anteilige Kosten für die Verkehrsanlage (§ 3 Abs. 3):

Da die Fahrbahn innerhalb der Ortsdurchfahrt eine größere Breite aufweist als an den anschließenden freien Strecken (Fahrbahnbreite ~ 6,20 m) leistet die Stadt einen Kos- tenbeitrag für den über 6,20 m hinausgehenden Teil der Ortsdurchfahrt außerhalb der vorhandenen Verschwenkungs- und Verziehungsbereiche.

Dieses beruht auf eine gesetzliche Regelung aus dem § 41 Abs. 4 HStrG:

(4) Obliegt die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen dem Lande oder im Zuge der Kreisstraßen den Landkreisen, so haben die Gemeinden zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Ortsdurchfahrten insoweit beizutragen, als die Fahrbahnen innerhalb der Ortsdurch- fahrten eine größere Breite aufweisen oder erfordern als an den anschließenden freien Strecken. Ein Kostenbeitrag ist jedoch stets nur für den über sechs Meter Fahrbahnbreite hinausgehenden Teil der Ortsdurchfahrt zu leisten. Für Gehwege und Parkplätze sind die Gemeinden Träger der Straßenbau- last.

Für die Warburger Straße rechnet Hessen Mobil mit anteiligen Kosten i. H. v. 84.783,60 Euro (**rd. 85.000,00 €**).

Für die Gerichtsstraße fallen keine Kosten an.

Kostenbeitrag für die Erneuerung der Straßenabläufe (§ 4 Abs. 4):

Da der im Dez. 2017 festgelegte (und derzeit noch gültige) Kostenbeitrag von 530,00 Euro/Rege- neinlauf, den die KBN vom Land Hessen erhalten würde, zu gering ist, soll das Land Hessen den Bau der Oberflächenentwässerungsanlage selbst beauftragen und die Kosten tragen.

Die Kosten für die Herstellung der Straßenabläufe inkl. deren Anschlussleitungen zum Mischwasserkanal teilen sich das Land und die Stadt im Verhältnis der zu entwässern- den Flächen. Dies gilt für die Straßenabläufe inkl. deren Anschlussleitungen, die sowohl der Entwässerung der in Baulast des Landes als auch in Baulast der Stadt liegenden Flächen dienen. Straßenabläufe inkl. deren Anschlussleitungen, die ausschließlich der Entwässerung der Fahrbahn dienen trägt das Land.

Gemäß der Berechnung von Hessen Mobil würden die Kosten im prozentualen Verhältnis der Grundstücksflächen - Stadt 36,98 % / Land Hessen 63,02 % wie folgt aufgeteilt:

	Anzahl RE	Kosten Erneuerung je RE [Brutto]	Gesamtkosten	Kostenanteil Stadt	Kostenanteil Land
Gerichtsstraße	9	3.000,00	27.000,00	9.984,36	17.015,64
Warburger Str.	24	3.000,00	72.000,00	26.624,96	45.375,04
				<u>36.609,33</u>	<u>62.390,67</u>

Für beide Straßen entstehen somit noch Kosten i. H. v. 36.609,33 Euro (**rd. 37.000,00 €**).

Austausch von beschädigten Bordsteinen und Erneuerung Parkbucht (§ 3 Abs. 2):

Die Stadt trägt die Kosten für die Erneuerung bzw. den Ausbau der Gehwege einschließlich der Hochborde, der Parkbuchten, der Bushaltestellen und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

Bei 30 Bordsteinen ist mit Kosten i. H. v. ca. **3.000,00 Euro** zu rechnen.

Außerdem ist für die Erneuerung der Parkbucht in Höhe der ev. Kirche noch mit Kosten i. H. v. **25.000,00 Euro** (rd. 140 qm x 180,00 € / gleicher Aufbau wie Fahrbahn) zu rechnen.

Allgemeines:

Insgesamt fallen somit Kosten für die o. g. Maßnahmen (ohne Bushaltestelle) in Höhe von rd. **150.000,00 Euro** an, welche über Straßenbau-/unterhaltungsmittel finanziert werden müssen. Zur Verfügung gestellt wurden bisher bereits 20.000,00 Euro im Ergebnis-HHPI. 2021.

Die erforderlichen Mittel für den Austausch der Bordsteine können nochmals in das Jahr 2023 übertragen werden.

Vorgesehen ist, die umfangreiche Gesamtbaumaßnahme in nunmehr 4 Bauabschnitte aufzuteilen, damit man auf keinen Fall eine Winterbaustelle bekommt. Um den 1. und 2. Bauabschnitt (KVP Gerichtsstraße bis Warburger Straße 1) noch in diesem Jahr fertig zu stellen, muss eine Ausschreibung spätestens Ende Mai 2022 erfolgen. Der 3. Bauabschnitt (bis Krankenhaus) würden dann im Jahr 2023 ausgeführt und der 4. Bauabschnitt (Krankenhaus bis OD Ende) im Jahr 2024. Mit einer in Rechnungsstellung der o. g. Kostenbeiträge wäre in den Jahren 2023 (Abschlag) und 2024 zu rechnen. Die erforderlichen Haushaltsmittel können somit entsprechend eingeplant werden.

Der Magistrat hat sich am 23.05.2022 für den Abschluss der Vereinbarung ausgesprochen.

Mehrjährige zusätzliche Folgekosten gegenüber dem HHPI. 2022 aufgrund der Zahlungsverpflichtungen an das Land (ohne Bushaltestelle) wären:

Pos. 14 - Abschreibungen: ca. 3.500 EUR / Jahr für 35 Jahre

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorlage zur Kenntnis. Die Umsetzung der Gemeinschaftsmaßnahme an der L 3075 (Warburger Straße / Gerichtsstraße) wird begrüßt. Dem Abschluss der vorgelegten Verwaltungsvereinbarung wird zugestimmt. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind unabhängig von den Pauschalmitteln für Straßenbau in den Haushaltsplänen 2023/2024 einzustellen.

Anlage(n):

(1) 2022-05-18_L3075_OD_Volkm_VwV_Entw

Bernd Pfeiffer

Vereinbarung (Entwurf)

über die Kostenverteilung zur Durchführung einer Gemeinschaftsmaßnahme
L3075 OD Volkmarsen

zwischen

dem Land Hessen

endvertreten durch

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Bad Arolsen

- Hessen Mobil -

und

der **Stadt Volkmarsen**

gesetzlich vertreten durch

den Magistrat der Stadt Volkmarsen

- Stadt -

sowie

den **Kommunalbetrieben Nordwaldeck**

gesetzlich vertreten durch den Vorstand

- KBN -

I Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im gegenseitigen Interesse beabsichtigen Hessen Mobil und die Stadt ihre Straßenbauarbeiten sowie die KBN ihre freiwilligen Arbeiten innerhalb der Ortsdurchfahrt Volkmarzen im Zuge der L 3075

von Netzknotenabschnitt	4520 169 - 4520 155 km 0,000
nach Netzknotenabschnitt	4520 169 - 4520 155 km 0,288

(= Gerichtsstraße)

und

von Netzknotenabschnitt	4520 155 - 4520 001 km 0,000
nach Netzknotenabschnitt	4520 155 - 4520 001 km 0,675

(= Warburger Straße)

gleichzeitig durchzuführen, um hierdurch die Kosten insgesamt zu reduzieren und die Beeinträchtigung für die Allgemeinheit so gering wie möglich zu halten.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:
1. Erneuerung der Fahrbahn seitens Hessen Mobil
 2. Herstellung von Parkstreifen und barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen seitens der Stadt
 3. Erneuerung der Kanalisation seitens der KBN
- (3) Grundlage des Vertrags sind das Hessische Straßengesetz, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien, die Nutzungsrichtlinien und die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie gegebenenfalls der Planfeststellungsbeschluss/Bebauungsplan, die Plangenehmigung oder die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung.

§ 2 Durchführung

- (1) Die Baumaßnahme wird von den Vertragsparteien so vorbereitet, dass eine gemeinsame Durchführung erfolgen kann. Der Baubeginn und das Bauende werden vor Veröffentlichung der Maßnahme abgestimmt. Die Beteiligten stimmen den Bauablauf ab.
- (2) Die Beteiligten sind für die Planung, Aufstellen der Vergabeunterlagen, Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung inkl. Vertragsabwicklung und Abrechnung sowie Gewährleistungsüberwachung ihrer Teilmaßnahmen selbst zuständig.
- (3) Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses erfolgt getrennt nach Abschnitten, entsprechend der Leistungen der beteiligten Baulastträger, soweit diese eindeutig abgrenzbar sind. Bauteile, die einer Kostenteilung unterliegen, werden im Leistungsabschnitt des

Straßenbaulastträger mit ausgeschrieben und entsprechend den Kostenteilungsschlüsseln nach den dem Hessischen Straßengesetz und/ oder den Ortsdurchfahrtrichtlinien einschließlich der Baunebenkosten geteilt.

- (4) Aus bautechnischen Gründen erfolgt die Vergabe grundsätzlich nur an einen Auftragnehmer. Den Zuschlag erhält der Bieter, der unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte gemäß § 16 VOB/A das wirtschaftlichste Angebot bei Zusammenfassung aller Leistungsabschnitte abgegeben hat. Hessen Mobil vergibt im Auftrag und für Rechnung des Landes, der Stadt und der KBN die Arbeiten. Die Stadt und die KBN erhalten eine Durchschrift des Zuschlagsschreibens.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch Hessen Mobil, die Stadt und die KBN abgenommen.

II Kostenverteilung

§ 3 Kosten der Verkehrsanlage

- (1) Das Land trägt die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn einschließlich Entwässerungsrinne sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Erneuerung bzw. den Ausbau der Gehwege einschließlich der Hochborde, der Parkbuchten, der Bushaltestellen und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Da die Fahrbahn innerhalb der Ortsdurchfahrt eine größere Breite aufweist als an den anschließenden freien Strecken (Fahrbahnbreite ~ 6,20 m) leistet die Stadt einen Kostenbeitrag für den über 6,20 m hinausgehenden Teil der Ortsdurchfahrt außerhalb der vorhandenen Verschwenkungs- und Verziehungsbereiche.

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlage

- (1) Die KBN erneuern im Zuge der L3075 die Mischwasserkanalisation.
- (2) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den Mischwasserkanal der KBN entwässert. Das Land leistet hierfür der KBN einen Kostenbeitrag in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Oberflächenentwässerung aufzuwenden wäre, nach Maßgabe der folgenden Absätze
- (3) Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden Straßenstrecke
 1. Die pauschale Kostenbeteiligung des Landes setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale von 166 €/lfd. Straßenmeter der erneuerten Kanalstrecke.
 2. Die Zusatzpauschale von 33 €/lfd. Straßenmeter der erneuerten Kanalstrecke für erhöhte Anforderungen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes.

3. Bei der Renovation mittels Inlinerverfahren beträgt die Kostenbeteiligung 60% der Grundpauschale.

Die endgültige Festsetzung der Länge der Straßenstrecke, für die der Kanalbeitrag gewährt wird, erfolgt nach Fertigstellung und örtlichem Aufmaß.

- (4) Die Kosten für die Herstellung der Straßenabläufe inkl. deren Anschlussleitungen zum Mischwasserkanal teilen sich das Land und die Stadt im Verhältnis der zu entwässernden Flächen. Dies gilt für die Straßenabläufe inkl. deren Anschlussleitungen, die sowohl der Entwässerung der in Baulast des Landes als auch in Baulast der Stadt liegenden Flächen dienen. Straßenabläufe inkl. deren Anschlussleitungen, die ausschließlich der Entwässerung der Fahrbahn dienen trägt das Land.
- (5) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind — unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 ODR — sämtliche Forderungen der Stadt bzw. KBN abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischwasserkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Straßenabläufe einschließlich der Zuleitungen, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Ableitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (6) Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Landes liegen oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.
- (7) Die KBN verpflichten sich unwiderruflich, das Oberflächenwasser der Straße unentgeltlich in die Mischwasserkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Mischwasserkanalisation, einschließlich der Kontrollschächte, der Ablaufschächte und der Zuleitung zum Regenwasserkanal und zum Mischwasserkanal ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (8) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass Oberflächenwasser von privaten Grundstücken nicht über die öffentliche Verkehrsfläche zu den Straßenabläufen geleitet wird.

§ 5 Kostenbeteiligung der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

- (1) An den Kosten für den Aufbruch des vorhandenen und die spätere Wiederherstellung des neuen Straßenoberbaues im Bereich des für die Leitungsverlegung erforderlichen Leitungsgrabens werden der Träger der Ver- und Entsorgungsleitungen (KBN) zu 50 % beteiligt. Die Grenze zwischen Straßenbaumaßnahme und der Leitungsbaumaßnahme bildet bei einem Vollausbau das Planum, bei einer Erneuerung allein der Asphaltsschichten die Unterkante der untersten zu erneuernden Schicht. Zur Vereinfachung der Ermittlung des Kostenbeitrages für den Straßenoberbau wird Folgendes vereinbart:
 1. Grabenbreite (B) = Lichte Mindestgrabenbreite (m) eines Grabens mit senkrechten Wänden in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Nennweite der Leitungen bzw. des Rohres nach DIN 4124, Tabelle 1 und 2 bzw. DIN EN 1610 Tabelle 1 und 2 zuzüglich 2 x 15 cm für den Verbau bei einer Grabentiefe von mehr als 1,25 m
 2. Grabenlänge (L) = Länge des Leitungsgrabens im Bereich der Straße (endgültige Festsetzung nach örtlichem Aufmaß)

3. Fläche die der Beteiligung unterliegt = B x L
- (2) Die Kostenteilung betrifft den Bereich der Erneuerung des Oberbaus, der durch das Land durchgeführt wird. Unterhalb dieses Bereiches sind die entstehenden Kosten zu 100 % vom Träger der Ver- und/oder Entsorgungsleitung zu tragen.
- (3) Im Übrigen tragen der Straßenbaulastträger und die Träger der Ver- und Entsorgungsleitungen alle weiteren, ihren Baumaßnahmen nach den oben dargestellten Abgrenzungskriterien zuzuordnenden Kosten selbst.

§ 6 Hochbordkostenbeitrag

entfällt

§ 7 Kreuzungen und Einmündungen

entfällt

§ 8 Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Leitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst Hessen Mobil.
- (2) Die Kosten für die Änderung und Sicherung von Versorgungs- und sonstigen Leitungen richten sich nach dem jeweiligen Gestattungsverhältnis.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 9 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

entfällt

§ 10 Gehwege auf Brücken und Unterführungen

entfällt

§ 11 Grunderwerb und Straßenschlussvermessung

entfällt

§ 12 Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) trägt der jeweilige Baulastträger für seine Flächen selbst.
- (2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Land, der Stadt und der KBN geteilt.

§ 13 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und -einrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 14 Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 15 Zufahrten und Zugänge

entfällt

§ 16 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Hessen Mobil, die Stadt und die KBN verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Stadt, Hessen Mobil und KBN verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge. Die zu zahlenden Rechnungsbeträge werden nach VOB/B §16 fällig. Soweit die Stadt, Hessen Mobil oder die KBN gegenüber der Baufirma mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, haben sie Verzugszinsen zu zahlen.
- (3) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt bzw. der KBN vergeben worden sind, werden die Rechnungen von der Stadt bzw. von der KBN geprüft und von der Stadt bzw. der KBN ausgezahlt.
- (4) Hessen Mobil ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt bzw. der KBN aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. In diesem Fall hat die Stadt bzw. die KBN an Hessen Mobil Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.
- (5) Der Kanalkostenbeitrag ist bei Hessen Mobil - Dezernat Betrieb und Verkehr Nordhessen, Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement - von der KBN zu beantragen. Mit dem Antrag sind von der KBN folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:
 - formloser Antrag

- Abnahmeprotokoll
- Bestandskataster
- Schlussrechnung mit Herausstellung der Kanalkosten
 - Haltungslängen
 - Anzahl der Schächte

III Sonstige Regelungen

§ 19 Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht an den neben der Fahrbahn liegenden Anlagenteilen der Verkehrsanlage einschließlich Schrammborde der Stadt obliegen.
- (3) Einfriedungsmauern und Mauern unter 1,00 m Höhe verbleiben beim Anlieger oder gehen ohne Vorteilsausgleich an den Unterhaltungspflichtigen, dessen Anlage sie direkt abstützen, über.
- (4) Die Verwaltungsvereinbarung zu den Bushaltestellen vom 1./9. Februar '21 (20i - 2020-018675 - BHST Krankenhaus) zwischen Stadt und dem Dezernat Betrieb und Verkehr von Hessen Mobil bleibt von dieser Vereinbarung vom Grundsatz her unberührt und ist in vollem Umfang umzusetzen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gegebenen Willen der Vertragsparteien nach Möglichkeit gerecht wird.

für die Stadt Volkmarsen

Volkmarsen, den

Bürgermeister

1. Stadtrat

für Hessen Mobil

Bad Arolsen, den

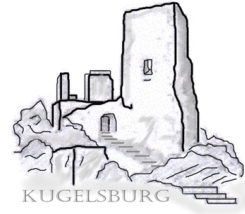
i.A.

Leiter Dez. Planung und Bau Nordhessen

für die KBN

Bad Arolsen, den

Geschäftsführer(in)



Stadt Volkmarsen

Beschlussvorlage

Drucksache VL-109/2022

- öffentlich -

Datum: 25.05.2022

Aktenzeichen	BV-BP
Federführender Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sichtvermerk Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen	30.05.2022	beschließend

Aufwertung der Kugelsburg

hier: Fortführung der Planungsleistungen zur Herstellung einer überdachten Veranstaltungsfläche im Palas (Genehmigung nach § 77 Abs. 2 HGO)

Sachdarstellung:

Die Umsetzung der Mauerwerkssanierungsarbeiten wurde am 24.05.2022 beauftragt. Mit einer Fertigstellung ist am Jahresende zu rechnen. Die Planungsleistungen zur Herstellung einer überdachten Veranstaltungsfläche wären nunmehr fortzuführen. Die Beauftragung der Leistungsphasen 3 und 4 an das Planungsbüro Schade-Kleist hatte der Magistrat bereits in der Sitzung am 20.07.2020 beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 16.02.2021 die Auftragsvergabe genehmigt.

Nunmehr wären noch die Leistungsphasen 5 bis 9 auf der Grundlage des damaligen Angebotes vom 14.07.2020 zu vergeben. Bei Anpassung der anrechenbaren Kosten von 168.000,00 Euro auf 189.500,00 Euro (Grundlage Förderantrag) beläuft sich das voraussichtliche Honorar auf 24.437,07 Euro (brutto).

Die Planungsleistungen sind mit Ausnahme der Lph. 9 (669,51 Euro brutto) und die Umsatzsteuer, zuwendungsfähig und werden über das Dorfentwicklungsprogramm mit 85 % gefördert.

Zeitliche Ziele: Baugenehmigung bis Ende III. Quartal 2022 / Ausschreibung Ende IV. Quartal 2022 / bauliche Umsetzung im I. Halbjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Vorlage zur Kenntnis und genehmigt gemäß § 77 Abs. 2 HGO die Vergabe von Planungsleistungen (Lph. 5-9) zur Herstellung einer überdachten Veranstaltungsfläche im Palas der Kugelsburg an das Planungsbüro der Stadträtin Brigitte Schade-Kleist.

Der voraussichtliche Auftragswert beläuft sich auf 24.437,07 Euro (brutto).